



# Information zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 findet die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch für die automatisierte sowie die nicht automatisierte Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken ihre unmittelbare Anwendung. Daraus ergeben sich die folgenden Mitteilungs- und Informationspflichten.

Falls die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der DSGVO). Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der DSGVO sind Auskunftspflichtige auch über die Folgen der Nichtbereitstellung der Daten zu informieren.

Nach § 23 Bundesstatistikgesetz (BStatG) handelt insoweit ordnungswidrig,

- (1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- (2) wer entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- (3) wer entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1, Buchstabe e der DSGVO sind den Auskunftspflichtigen die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der erhobenen Daten mitzuteilen.

Ihre Daten werden nur innerhalb des Verbunds der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verarbeitet. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- o öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das statistische Amt der Europäischen Union –Eurostat–),
- o Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).
- o die zuständige Landeskasse (Einzug und ggf. Vollstreckung von Bußgeldern), die zuständige Staatsanwaltschaft und das zuständige Amtsgericht (im Rahmen eventueller Rechtsbehelfsverfahren).

Die Informationspflicht erstreckt sich nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der DSGVO zudem grundsätzlich auch auf das Recht auf Auskunft (Artikel 15 der DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 der DSGVO), Löschung (Artikel 17 der DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 der DSGVO) und Widerspruch (Artikel 21 der DSGVO). Es wird aber darauf hingewiesen, dass die betreffenden Rechte gemäß Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 6 der DSGVO ausgeschlossen werden können, soweit die Statistik dadurch erheblich beeinträchtigt wird oder der Ausschluss zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe – hier amtliche Statistik nach Artikel 89 der DSGVO – erforderlich ist.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstabe d der DSGVO wird der Hinweis gegeben, dass Fragen oder Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die behördlichen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden können.

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 14-16  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 71-2380  
E-Mail: [datenschutz@statistik.rlp.de](mailto:datenschutz@statistik.rlp.de)

Daneben besteht gemäß Artikel 77 der DSGVO auch ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, hier dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz  
Hintere Bleiche 34  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 208-2449  
Telefax: 06131 208-2497  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)